



Automatisierte Kriegsführung und christliche Ethik

„Nur Menschen
begegnen einander
als Menschen ...
Wir müssen ihnen die
menschliche Begegnung
ermöglichen.“

Foto: willma / photocase.de

Einen Vorgeschmack auf die Dokumentation des Kongresses lesen Sie hier mit Auszügen aus der Debatte des Forums zur „Drohnenfrage“. Die Dokumentation kann im pax christi-Sekretariat bestellt werden.

Bernhard Koch

Im Humanitären Völkerrecht zerrinnen zwei wichtige Eingegungsvorschriften richtiggehend unter den Fingern: Die Begrenzung des Kriegsgebiets und die Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten. Wir stehen heute – wie Barack Obama selber hervorgehoben hat – an einer Schwelle, an der wir das Völkerrecht der Zukunft gestalten müssen und damit den künftigen erlaubten Umgang mit ferngesteuerten Waffen vorgeben. Gerade im Bereich des Humanitären Völkerrechts entwickeln sich die Normen derzeit vorrangig gewohnheitsrechtlich. Völkergewohnheitsrecht entsteht, wo Staatenpraxis und geäußerte Rechtsmeinung (*opinio juris*) zusammen kommen. Mir scheint es wichtig, dass Menschen wie Sie von pax christi genau in diesen Rechtsgestaltungsprozess ihr Ethos einbringen, weil vermittelt über Politik und Justiz dann auch eine Rechtsmeinung unseres Staates erkennbar werden kann, die ihrerseits wiederum völkerrechtlich relevant ist.

Bei der in der Argumentation beanspruchten „Schutzwirkung“ von ferngesteuerten Systemen zeigt sich ein grundlegendes legitimatorisches Problem, das mich als philosophischen Ethiker umtreibt: Wenn man der gegnerischen Gewaltwirkung so entzogen ist, wie Drohnenpiloten es sind, was rechtfertigt dann den Gewaltakt gegen den Gegner? Im Grunde ist er gar kein Gegner mehr. Natürlich wird mir gesagt: Aber es geht ja nicht nur um den Schutz des Drohnenpiloten, sondern um z. B. Konvoibegleitung und den Schutz der Soldat/innen im Konvoi. Aber dieser Schutz

ist – genau besehen – Wirkung der Aufklärungsleistung der bewaffneten Drohne, weniger ihrer Bekämpfungsfähigkeiten. Der Schutz resultiert meist schon daraus, dass man um einen Hinterhalt weiß – und auch wenn es nicht besonders militärisch klingt: grundsätzlich könnte man dann auch den Rückzug antreten und wäre damit auch geschützt.

Strafe oder Abwehr

Es ist schon wichtig, das ethische Problem zur Kenntnis zu nehmen: Entweder die Gewalt zielt darauf ab, eine Person zu strafen. Dann stellt sich aber die Frage, nach welchem Verfahren die Schuld und die Strafe eigentlich festgestellt worden ist. Hatte die ins Visier genommene Person beispielsweise die Möglichkeit, ihre Sicht der Dinge vorzutragen und sich zu verteidigen, wie wir das heute für gewöhnlich voraussetzen? Wohl kaum. Es geht also nicht um strafende Gewalt im herkömmlichen Sinn. Es scheint sich vielmehr um verteidigende Gewalt oder Gefahrenabwehr zu handeln. Aber verteidigende Gewalt ist nur zulässig, wenn die von einer Person ausgehende Bedrohung direkt und unmittelbar ist. Niemand darf heute schon eine Person angreifen, weil er glaubt, dass sie übermorgen einen Angriff auf ihn ausführen wird. Die Bedingungen der direkten und unmittelbaren Bedrohung sind aber bei Drohnen geradezu prinzipiell nicht mehr erfüllt – außer unter Umständen in bestimmten Fällen von Nothilfe.

Mir erscheint es ziemlich unplausibel, dass bewaffnete MALE-Drohnen – wie sie jetzt in Deutschland und andernorts angeschafft werden sollen – nur zur Konvoibegleitung eingesetzt werden. Denn gerade die Kombination aus Datensammeln und mit Waffengewalt zuschlagen ist doch die große technische Stärke der bewaffneten Drohne. Deshalb sind „Targeted Killings“ nicht einfach eine verirrte und ver-

fehlte Anwendungsweise der Vereinigten Staaten, sondern das, was Drohnen wirklich gut können. Erst recht zu ihrer technischen Blüte gelangen bewaffnete Drohnen mit den sogenannten „Signature Strikes“, bei denen Personen auf der Basis eines aus der Luft aufgezeichneten Verhaltensmusters als Gefahrenquelle identifiziert und angegriffen werden. Kurzum: Wenn man sagt, wir werden mit den großen bewaffneten MALE-Drohnen nur Konvoibegleitung machen, kommt mir das ein wenig vor, wie wenn jemand sagen würde, er hat sich ein iPhone® gekauft, will damit aber nur Telefonieren, weil er die Nutzung von sogenannten „Apps“ für unmoralisch hält.

Damit hängt die friedensethische Frage im engeren Sinn zusammen. „Kriege werden ja um des Friedens willen geführt“, sagt schon der Heilige Augustinus in *De Civitate Dei*. Wir können den Satz vielleicht ausweiten und sagen: Militärische Gewalt wird um des Friedens willen angewendet. Jedenfalls wäre es ja ein ganz furchtbarer Zustand, wenn militärische Gewalt nicht den Frieden, sondern ihre eigene Perpetuierung zum Ziel hätte. Es kommt schon darauf an, welcher Begriff des Friedens zur Grundlage gemacht wird.

Welcher Frieden und welche Risiken

Was rohe Technik und die von ihr ausgehenden Gewaltmittel können, ist Gegengewalt zum Erliegen bringen, Kontrolle herstellen, vielleicht äußere Ruhe schaffen. Der Friede, der da herrscht, ist jedoch ein aufgezwungener Friede, der Menschen nur von ihrer Außenseite – also ihrem äußerlichen Verhalten – her wahrnimmt. Wenn diese Menschen, die unter solchen Bedingungen ständiger Überwachung und Gewaltandrohung leben müssen, nicht gänzlich abgestumpft und selbst zu funktionalen Automaten geworden sind, wird es vermutlich in ihnen gären, und dem äußeren Frieden wird eine innere Kampfbereitschaft entgegenstehen, die jedem qualifizierten Friedensbegriff Hohn spricht. Wenn wir wollen, dass Menschen wirklich Recht befolgen und nicht einem Rechtsprogramm, einer Rechtssoftware, folgen, dann müssen wir sie von ihren menschlichen Eigenschaften her, mit ihrem Freiheitsbewusstsein und ihrer Fähigkeit, mit anderen Menschen mitzufühlen, durch andere Menschen beeindruckt zu werden, überzeugt zu werden, ernst nehmen. Und das heißt: Wir müssen ihnen die menschliche Begegnung ermöglichen. Jede Maschine, jeder Automat, spricht sein Gegenüber wieder nur als Maschine oder Automat an. Nur Menschen begegnen einander als Menschen.

Bernhard Koch ist Stellvertretender Direktor des Instituts für Theologie und Frieden in Hamburg und Lehrbeauftragter für Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt



Die Karmelitinnen von Compiègne angesichts der Guillotine, Illustration von Louis David OSB, 1906

In der Technik liegt keine Schöpfung

In Gertrud von LeForts „Die Letzte am Schafott“ geht es um das Schicksal der Karmelitinnen von Compiègne, die 1794 in Paris hingerichtet wurden. Die Erzählperson beschreibt ihren Widerwillen gegen die blanke todbringende Technik, die sich in der Guillotine ausdrückt:

„Man soll das Leben nicht durch die Maschine zermalmen! Indessen gerade dies ist ja das Symbol unseres Schicksals: ah, meine Liebe, die Maschine unterscheidet nichts, sie verantwortet nichts, ihr graust vor nichts, sie rührt nichts, sie stampft gleichmütig nieder, was man ihr bringt, das Edelste und Reinste wie das Verbrecherischste – wahrhaftig, die Maschine ist das würdige Organ des Chaos, gleichsam seine Krone, getragen von der Begeisterung einer seelenlosen Masse, für die es kein göttliches ‚Es werde!‘ mehr gibt, sondern nur noch das satanische ‚Man vernichte!‘.

Während eine nach der anderen der Karmelitinnen von Compiègne das Schafott besteigt, singen die Schwestern den Hymnus „Veni Creator Spiritus“. Denn in der Technik liegt keine Schöpfung mehr. Die Technik ist hier eine Technik des Vernichtens. Die Schöpfung kommt aus dem Geist, oder sie kommt nicht.

B. Koch